

## Regelplan B II / 10

Fußgängerschutztunnel und  
Baustelleneinrichtung

(analog bei Richtungsfahrbahnen  
oder Einbahnstraßen)

### Querabsperungen

durch Absperrschrankengitter  
mit mindestens 2 gelben doppel-  
seitigen Warnleuchten und  
doppelseitige Leitbake mit doppel-  
seitiger gelber Warnleuchte;  
bei Einbahnstraßen oder  
Richtungsfahrbahnen \*\*\*):  
einseitige Leitbake mit einseitiger  
gelber Warnleuchte

### Längsabspernung

durch doppelseitige Leitbaken,  
Abstand max. 9 m;  
bei Einbahnstraßen oder  
Richtungsfahrbahnen \*\*\*):  
einseitige Leitbaken

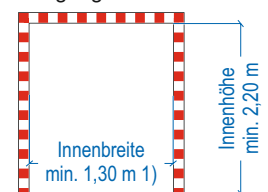
Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3  
ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2

2) [ ] Absperrschrankengitter  
am Gehweg gegenüber  
anstatt zwischen Arbeits-  
bereich und Fahrbahn  
[ ] erforderliche Länge und  
Lage gemäß beigefügtem  
Lageplan geprüft und  
angeordnet

3) Entfällt bei Einbahnstraßen  
und Richtungsfahrbahnen \*\*\*)

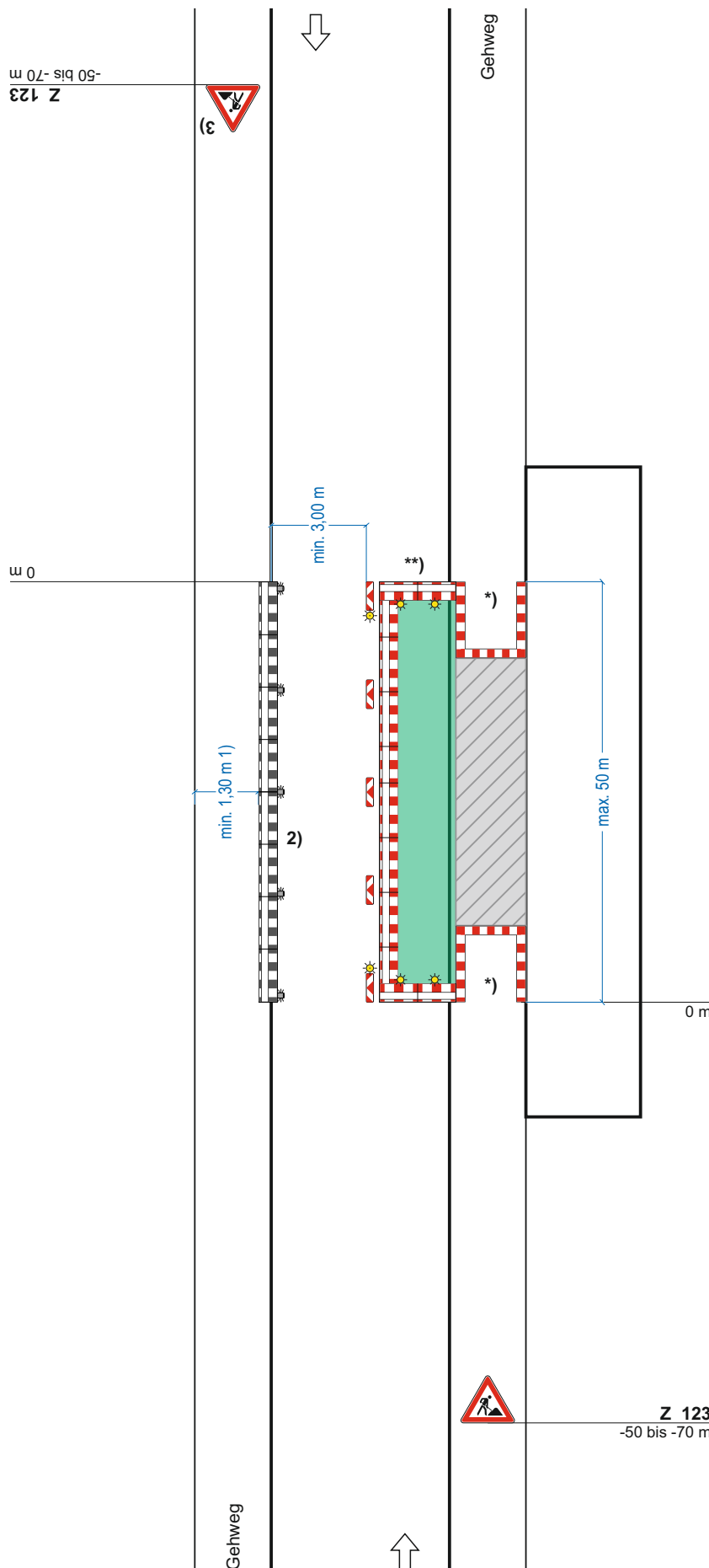
\*) Eingangsbereich  
Fußgängertunnel



\*\*) Warnleuchten entfallen  
bei Richtungsfahrbahnen und  
Einbahnstraßen \*\*\*)

\*\*\*) sofern nicht für bestimmte  
Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



Z 123  
-50 bis -70 m



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH  
Bärenstr. 31, 08523 Plauen  
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652  
e-Mail: info@edv-dr-haller.de  
www.edv-dr-haller.de